

Abarbeitung der Festlegungen der Sitzung des Sozialausschusses vom 04.07.2012

TOP 5. Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Herr Könitz
Wie arbeiten die Schulen in unserer Gemeinde zusammen?
Es sollte angestrebt werden eine Sicherheitspartnerschaft der Schulen im Hinblick auf Amokläufe u.a. zu schließen, die bereits in vielen Kommunen und Städten besteht, gebildet über Elterninitiativen und Elternbeiräte.
Es wäre eine dringende Angelegenheit.

Stellungnahme zur Anregung

Die Gemeindeverwaltung wird nach Anlauf des neuen Schuljahres die Thematik aufgreifen und diese gemeinsam mit den Schulen/Schulleitungen beraten.

TOP 5.1. Anregung Gemeindeelternrat

- Es wird angeregt, einen Gemeindeelternrat zu bilden.
Die Schulen der Gemeinde sollten aufgefordert werden, ihre Vertreter für den Gemeindeelternrat zu benennen, der dann seine Arbeit aufnehmen könnte.

Stellungnahme zur Anregung

Hinsichtlich der Bildung eines Gemeindeelternrates müssen die Vorschläge aus den Schulen kommen. Hier ist nicht die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben. Diese kann nur als Initiator und Vermittler auftreten.

Nach Anlauf des neuen Schuljahres wird die Gemeindeverwaltung diesbezüglich den Kontakt zu den Schulleitungen aufnehmen.

TOP 6. Anträge zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung

Antrag zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung:

Antrag: Vorlage eines Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse der Gemeinde Barleben, speziell für den Sozialausschuss

Abstimmung über den Antrag: 3 ja, 3 enthalten

Stellungnahme zum Antrag

Die gleiche Frage wurde bereits im Jahre 2011 im Sozialausschuss gestellt, und unter AN-0217/2011 wie folgt beantwortet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2004 mit der BV-0039/2004 eine Zuständigkeitsordnung für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse beschlossen. Diese Zuständigkeitsordnung dürfte nur für die Wahlperiode 2004 bis 2009 gelten. Die Verwaltung richtet sich in der Regel intern nach den damaligen Empfehlungen, da sich an der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse nichts geändert hat. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt. Da diese BV nicht im Ratsinformationssystem einsehbar ist, wird sie hier wiedergegeben:

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Mittelland

über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates auf Ausschüsse und den Bürgermeister.

Aufgrund der §§ 44 und 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelland in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

- § 1 Allzuständigkeit des Gemeinderates
- § 2 Hauptausschuss
- § 3 Finanzausschuss
- § 4 Sozialausschuss
- § 5 Bauausschuss
- § 6 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 7 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse
- § 8 Zuständigkeit der Ortschaftsräte
- § 9 Zuständigkeit der Ortsbürgermeister
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allzuständigkeit des Gemeinderates

(1) Nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und 47 Abs. 3 GO LSA ist der Gemeinderat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde Mittelland, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen sind.

(2) Alle Angelegenheiten, über die der Gemeinderat beschließen soll, werden grundsätzlich in den Ausschüssen des Gemeinderates beraten, soweit sie nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Ordnung in deren Zuständigkeit fallen.

(3) Beschließende Ausschüsse und die Ortschaftsräte können über die Vergabe von Aufträgen nur im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen entscheiden.

(4) Der Gemeinderat kann Befugnisse, die er übertragen hat, durch Beschluss jederzeit an sich zurückziehen.

§ 2 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss berät alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen beschließenden Ausschuss zugewiesen sind, sowie die Angelegenheiten, die von beratenden Ausschüssen vorherberaten wurden, bevor sie dem Gemeinderat zugeleitet werden.

(2) Ferner berät der Hauptausschuss alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung über die der Gemeinderat entscheidet, soweit ihre Beratung nicht einem anderen beschließenden Ausschuss obliegt. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen. Des Weiteren berät er sämtliche Liegenschaftsangelegenheiten die nicht dem Bürgermeister obliegen. Außerdem berät der Hauptausschuss Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frau und Mann.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten hinaus über:

1. die Vergabe von Leistungen nach VOF, VOL, VOB und HOAI soweit die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
2. die Förderung von im Gemeindegebiet gelegenen oder anzusiedelnden Wirtschaftsunternehmen durch Beihilfen und sonstige Vergünstigungen bis zum Betrag von 13.000 €,
3. die Beschaffung von Gegenständen für den allgemeinen Verwaltungsbedarf oder die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mittelland im Wert von mehr als 13.000 bis 125.000 € im Einzelfall,
4. Kompetenzstreitigkeiten der Fachausschüsse.

§ 3 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät über:

1. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde oder Geschäfte die nicht gemäß § 3 Abs.3 der Hauptsatzung dem BM obliegen,
2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte der Gemeinde,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs.6 (e) der Hauptsatzung dem BM obliegen,
4. die Haushaltsplanung,
5. die Haushaltsdurchführung,
6. die Jahresrechnung mit Prüfbericht und Stellungnahme des Bürgermeisters sowie dessen Entlastung,
7. die Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
8. Angelegenheiten die vom Gemeinderat, dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister im Einzelfall übertragen wurden.

§ 4 Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät über:

1. Projekte und Planungen zu Einrichtungen der Gemeinde auf dem Gebiet Soziales, Kultur und Sport, Jugend, Bildung, Senioren, Behinderter und Baudenkmäler,
2. die Übertragung der Trägerschaft von Einrichtungen der Gemeinde auf dem Gebiet Soziales, Kultur und Sport auf gemeinnützige freie Träger,
3. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde auf der Grundlage des KiFöG und HortG,
4. sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Trägerschaft öffentlicher Einrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten Hort, Schule, Bibliothek u. ä.),
5. Fördermaßnahmen und Zuwendungen der Gemeinde auf dem Gebiet Soziales, Kultur und Sport, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist,
6. die Grundsätze, nach denen gemeindliche Sportanlagen anderen Gruppen und Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden,
7. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
8. Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen der Gemeinde, Förderung der Vereinstätigkeit, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist,
9. Angelegenheiten die vom Gemeinderat, dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister im Einzelfall übertragen wurden.

§ 5 Bauausschuss

Der Bauausschuss berät über:

1. die Aufstellung, Inhalt und Festsetzungen städtebaulicher Planungen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Landschaftsplan u. ä.),
2. Satzungen nach dem BauGB und der Landesbauordnung,
3. die Auswahl von Ingenieur- und Planungsbüros für die Erstellung von Planungen und Projekten der Gemeinde, für Investitionen über 500.000 €
4. Planungen und Projekte der Gemeinde auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes,
5. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde auf dem Gebiet des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes,
6. Projekte und Planungen der Gemeinde auf dem Gebiet des Tiefbaus und des Hochbaues,
7. Verkehrsplanungen sowie Konzepte der Verkehrslenkung und –regelung in der Gemeinde,
8. Stellungnahmen der Gemeinde zu Projekten und Planungen von besonderer Bedeutung, bei denen die Gemeinde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz durch Dritte beteiligt wird,
9. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde auf Grundlage des BauGB, der Bauordnung und des KAG in Verbindung mit der Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung baulicher Anlagen der Gemeinde,
10. wichtige Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr sowie Marktangelegenheiten,
11. Grundstücksverkehr für die Verwirklichung der Planungsabsichten zur Entwicklung des Gemeindegebietes,
12. Angelegenheiten die vom Gemeinderat, dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister im Einzelfall übertragen wurden.

§ 6 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Gemeinderates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Gemeinderat sich oder einem Ausschuss

für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Hauptsatzung oder dieser Ordnung vorliegt.

(3) In der allgemeinen Verwaltung

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten im Rahmen des § 3 der Hauptsatzung,
3. Zahlungen, die im Rahmen tarifvertraglicher Vereinbarungen oder im Rahmen neuer Gesetze, Verordnungen, Erlasse und ministerieller Empfehlungen gewährt werden können,
4. die Genehmigung zur Ausübung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen,
5. die Bestellung von Einwohnern und Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
6. Angelegenheiten, die sich aus der Beteiligung der Gemeinde an Ausbildungseinrichtungen (Schulen, Studieninstituten, Volkshochschulen u. a.) ergeben,
7. die Zulassung gemeindlicher Bediensteter zu Aus- und Fortbildungseinrichtungen und -veranstaltungen,
8. die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte,
9. Der Bürgermeister unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeitern und Beamten.

(4) Im Bereich der Finanzverwaltung

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Abgabenveranlagung, d.h. die Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
2. die Festsetzung von Erzwingungsgeldern und die Zurücknahme von Säumniszuschlägen und Erzwingungsgeldern,
3. die Stundung von Geldforderungen,
4. die Niederschlagung von nicht beitreibbaren Geldforderungen,
5. den Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 125.000 € nicht übersteigt,
6. Rechtsansprüche auf Ermäßigung, Befreiung oder Erlass von Geldforderungen,
7. bei Ausgaben nach § 44 Abs. 3 GO LSA aufgrund gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen (BAT-O, BMTG-O) ohne Beschränkung,
8. den Erwerb von Straßenland bis zum Kaufpreis von 15,00 € je qm.

(5) Auf dem Gebiet der Bauplanung

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme oder von den Festsetzungen einer Satzung nach dem BauG oder der Landesbauordnung,

2. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes, in Zweifelsfällen ist der Planungsausschuss zu beteiligen,
3. die Ausübung und den Verzicht auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB, sofern es sich auf ein Grundstück erstreckt, das im Bebauungsplan ganz oder zum Teil als Verkehrsfläche festgesetzt ist,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt,
6. die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, z. B. Garagen, kleine Anbauten, kleine landwirtschaftliche Gebäude, Nutzungsänderungen u. a., handelt und zur Durchführung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
7. die Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 173 Abs. 1 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Teilung eines Grundstückes nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB,
9. die Erteilung der Genehmigungen gemäß §§ 144 und 145 BauG (sanierungsrechtliche Genehmigungen).

(6) Im Bereich des Sozialwesens

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen an Kindertagesstätten, Schulgebäuden und Sportstätten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte,

§ 7

Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse

- 1) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge der Beratung.
- 2) Sollen gemeinsame Beratungen mehrerer Ausschüsse stattfinden, so entscheidet der Bürgermeister welcher Fachausschuss hierbei federführend ist.

§ 8

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

Den Ortschaftsräten werden keine, über die gemäß § 12 der Hauptsatzung hinausgehende, Zuständigkeiten übertragen.

§ 9

Zuständigkeit der Ortsbürgermeister

Den Ortsbürgermeistern werden keine, über die gemäß §§ 12 Abs. 6 und 13 der Hauptsatzung hinausgehende, Zuständigkeiten übertragen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Ihrer Annahme amin Kraft.

Mittelland, den

Keindorff
Bürgermeister